

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Klaus Stockinger Erdbau GmbH („Stockinger“)

1. Geltungsbereich und Auftragsgrundlagen

Diese Bedingungen gelten für alle Geschäfte, die Firma Stockinger als Verkäufer oder Lieferant bzw. Dienstleister eingeht und sind diese Bedingungen auch für spätere Geschäftsfälle zwischen den Vertragspartnern wirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, des Geschäftspartners werden von uns nicht akzeptiert, außer sie werden im Einzelfall durch unsere Unterschrift ausdrücklich anerkannt.

Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gelten diese in nachstehender Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarung, so weit diese durch unsere Unterschrift bestätigt ist; unsere schriftliche Auftragsbestätigung; Anbot samt Leistungsverzeichnis; diese Verkaufs- und Lieferbedingungen; dispositive Normen des österr. Zivilrechts.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Preise

Alle Angebotspreise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Lohn- und Materialkosten und sind bis zum Ablauf von 12 Wochen nach unserem Angebot bindend, so weit im Angebot nichts anderes angeführt wird. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, unsere Angebotspreise eventuellen Veränderungen bezüglich Lohn- und Materialkosten anzupassen. Unsere Angebotspreise verstehen sich grundsätzlich nicht als Pauschalpreisgestaltung zur Herstellung eines bestimmten Erfolges, sondern als Auspreisung der angebotenen Positionen/Leistungen.

Soweit sich unser Leistungsumfang darauf bezieht, dass etwa eine Arbeitsmaschine (etwa Bagger) samt Bedienungsmann zur Verfügung gestellt wird, schulden wir keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich die Überlassung der Arbeitsmaschine samt durchschnittlicher beruflicher und fachlicher Qualifikation und die Arbeitsbereitschaft des Bedienungsmannes. („Dienstverschaffungsvertrag“)

Die an Stockinger oder ihre Mitarbeiter gegebene Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn Stockinger dies schriftlich bestätigt oder die Lieferung/Leistung durch Stockinger tatsächlich ausgeführt wird.

Unsere Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt und verstehen sich als Schätzungsanschläge.

Unsere Preise verstehen sich in Euro (ohne Steuern und Abgaben), ab Werk, also exklusive Transport, Verpackung und Entsorgung, insbesondere auch Entsorgung des Aushubmaterials und allfällige Altlastenbeiträge („ALSAG“). In den Preisen nicht enthalten sind unsere Aufwendungen aus (gesondert zu beauftragenden Leistungen wie etwa) Verfassen detaillierter Kostenvoranschläge, dem Erstellen von Plänen, statischen Berechnungen und Prüfungen, etc. Das uns hierfür im Falle einer Beauftragung gebührende Entgelt ist mangels konkreter Vereinbarung jedenfalls dann angemessen, wenn die Kostensätze der HOA nicht überschritten werden.

Sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung unserer Leistungen gegen Nachmaß bzw. tatsächlichem Aufwand zu den Einheitspreisen unseres ursprünglichen Angebotes bzw. Auftragsbriefes.

Arbeitsunterbrechungen, insbesondere solche, die zu Stehzeiten, zusätzlichen Anfahrts- oder Transportwegen oder dergleichen führen, sind, sofern die Unterbrechung in der Sphäre des Auftraggebers liegt, von diesem angemessen zu vergüten.

Ändert sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang aufgrund geänderter Gesetze, Verordnungen und Normen, sowie behördlicher Auflagen, sind wir berechtigt die Preise entsprechend anzupassen.

3. Mitwirkung des Bestellers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern es nicht von unserem Leistungsumfang kraft gesonderter Vereinbarung umfasst ist, bei der Ausführung der bestellten Leistung mitzuwirken, insbesondere:

a) Das Vorhandensein einer befestigten Anfahrtsstraße zum Leistungsort, sowie einen befestigten Boden zu gewährleisten, die das Befahren durch schwere LKW, Kräne und Bagger bei jedem Wetter ermöglichen.

b) Einen ausreichenden Lagerplatz/Stellplatz zur Lagerung, Abstellung, gegebenenfalls Vormontage auf der Baustelle, sowie zur Abstellung der Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

c) Den für den rechtzeitigen Leistungserbringungsbeginn erforderlichen Zustand der Baustelle herzustellen, sowie für kostenlose Beistellung von Strom und Wasser zu sorgen.

d) Zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt unserer Leistungserbringung sämtliche öffentlich rechtlichen Genehmigungen vorliegen (insbesondere Baugenehmigung) und zwar ohne allfällige behördliche Auflagen, die mit dem Vertragsinhalt nicht vereinbart werden könnten.

e) Dem Auftragnehmer zeitlich ausreichend vor Leistungserbringung bekannt zu geben, ob und gegebenenfalls welche Einbauten (unter exakter örtlicher Situierung) vorhanden sind, widrigenfalls der Auftragnehmer davon ausgehen kann, dass Einbauten nicht zu berücksichtigen sind. (Eine vertragliche Nebenverpflichtung des Auftragnehmers, in diesem Zusammenhang aus eigenem Erkundigungen vorzunehmen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.)

f) Dem Auftragnehmer in der erforderlichen Form Materialdokumentationen (z.B. Aushubinformationen, Abfalldokumentation etc.) zur Verfügung zu stellen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Durch nicht (ordnungsgemäße) Zurverfügungstellung dieser Informationen verursachte Mehrkosten (Zwischenlagerung, Deponierung, etc.) trägt der Auftraggeber.

4. Lieferfristen

Vereinbarte Ausführungsfristen beginnen erst ab völliger technischer und kaufmännischer Klarstellung des Auftrages zu laufen.

Durch Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistungen, verlängern sich die in Aussicht genommenen Lieferfristen entsprechend dem damit verbundenen Mehraufwand. Der Auftragnehmer hat im Falle von Ausführungsbehinderungen, die nicht in seiner Sphäre liegen, das Recht, vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, zurückzutreten. Das gleiche Rücktrittsrecht kommt dem Kunden zu, sofern der Auftragnehmer (aus Gründen in seiner Sphäre) in Verzug gerät und der Verzug

nach Setzung einer angemessenen Nachfrist fort dauert.

Festgehalten wird, dass dem Auftragnehmer eine Verzögerung der Lieferfristen und -termine nicht zugerechnet wird, sofern diese auf anhaltendem Schlechtwetter beruht, wobei Schlechtwettertage solche sind, an denen nach anerkannten Regeln der Technik nicht gearbeitet werden soll und/oder auf welche die Schlechtwetterschutzvorschriften für Arbeitnehmer zur Anwendung gelangen.

Bei Vorleistungsverzug in der Sphäre des Auftraggebers verlieren ursprüngliche Fristen und Termine ihre Bedeutung.

Vereinbart wird, dass unsere Vertragserfüllung auch in Teilleistungen erfolgen kann, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständig benutzbare Teilleistung handelt.

5. Zahlungsbedingungen

Mangels gesonderter Vereinbarung sind unsere Rechnungen stets prompt bei Erhalt netto zahlbar.

So weit nichts anderes vereinbart, sind 40 % der Auftragssumme bei Auftragserhalt, 30 % der Auftragssumme vor Montagebeginn und der Rest nach Lieferung und/oder Abnahme zu bezahlen.

Eine Aufrechnung mit allfälligen Ansprüchen, welche dem Auftraggeber gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen, sofern nicht eine Judikatschuld vorliegt.

Für den Fall, als dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Zahlungen ein Recht auf Zurückbehaltung des Werklohnes zukommt, ist der Auftraggeber (ausschließlich) berechtigt, das Entgelt bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme zurückzuhalten (gilt nicht für Konsumenten). Für den Fall, als Teilzahlungen vereinbart sind, stellen Teilrechnungsforderungen eine abstrakte Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers dar.

6. Sicherungsrechte

Einbehalte des Auftraggebers aus dem Titel Deckungs- bzw. Hafnrücklass sind nur zulässig, wenn dies gesondert vereinbart wurde. Solche Rücklässe sind in jedem Fall durch Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes ablösbar.

Von uns gelieferte Waren bleiben im Eigentum von Stockinger, bis der Auftraggeber alle aus dem zugrunde liegenden Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

7. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

Soweit dem Vertragsverhältnis bzw. der Bestellung ein Leistungsverzeichnis, eine Leistungsbeschreibung, eine planliche Darstellung, statische Berechnungen, technische Spezifikationen etc. vom Kunden beigelegt sind bzw. sich der Kunde für solche Bekanntgaben weiterer Erfüllungsgehilfen bedient, sind solche Kundenvorgaben für uns ohne Prüf- und Warnpflicht verbindlich.

Sollte eine Prüfung durch uns stattzufinden haben, wäre dies Gegenstand gesonderter Vereinbarung.

Bedient sich der Auftraggeber dritter Personen, sei es Architekt, Projektant, Planer, sonstiger bauaufsichtsführender Personen, wie etwa Polier oder dergleichen, Statiker etc., so sind Anweisungen dieser Personen für uns bindend und von uns nicht zu überprüfen und ist ein Verschulden dieser Personen dem Auftraggeber zurechenbar.

Wie unsere Haftung generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, gilt dies insbesondere bei Schäden des Kunden infolge von Verletzung von allfällig bestehenden Warn- oder Hinweispflichten. Betraglich ist unsere Haftung gemäß ÖNORM B 2110 begrenzt.

Der im Rahmen unserer Leistungserbringungen geschuldete Stand der Technik ist (abschließend) durch die technischen ÖNORMEN, in deren Ermangelung die DIN-NORMEN definiert, ein darüber hinausgehender Stand der Technik wird nicht geschuldet.

Für die Geltendmachung von Gewährleistungs- Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen gelten (für Unternehmer) die Bestimmungen des UGB, insbesondere dessen § 377. Sollten (Schadenersatz-) Ansprüche des Kunden aufgrund des Zusammenwirkens durch uns und den sonst vom Kunden beauftragten Architekten oder Professionisten zu Tage treten, so hat der Auftraggeber sich das Verschulden dieser Personen wie sein eigenes anrechnen zu lassen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass von uns die Bodenbeschaffenheit mangels gesonderter Vereinbarung nicht überprüft wird. Mangels ausdrücklicher anderer Abmachungen sind vom Auftrag Aufwendungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bodenbeschaffenheit und Statik, insbesondere auch Bodenpressungen, Sprengungen, wasserhaushaltsbezogene Vornahmen und dergleichen nicht umfasst.

Wir weisen darauf hin, dass Arbeiten im Erdbereich unterschiedlichste Auswirkungen geotechnischer Natur auf die Umgebung bewirken können; wir empfehlen jedenfalls entsprechende Klärung zu Bodenverhältnissen.

Im Falle von Warenlieferungen durch uns wird der Endverwendungszweck der gelieferten Ware unsererseits mangels gesonderter Beauftragung nicht überprüft.

Aufgrund der Naturstoffbeschaffenheit unserer Produkte können Schwankungen in Farbe und Struktur gegeben sein und auftreten.

Im Recycling-Bereich verpflichtet sich der Auftraggeber unsere Verwendungshinweise und Verwendungsverbote (www.klausstockinger.at) zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten; Diese Dokumente liegen in unserem Büro auch zur jederzeitigen Einsichtnahme auf.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Die gegenständliche Rechtsbeziehung unterliegt ausschließlich dem materiellen und formellen Recht der Republik Österreich; dies unter Ausschluss internationaler Kollisions- und Verweisnormen.

Für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Amstetten ausschließlich zuständig.